## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 119. Sitzung (25.02.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

#### Die Geroffe, Regerenng bat fich im Alloys 906 200 minieten Angrangen gefangert, iedoch ole

Deilage zum Protofoll der 119. öffenlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Februar 1899. den den lieds mus ahl nac 256 (bads) idsig nolifikansel sist "usdaset kommerzein kammen nedesgelken und n

Bu Nen X Nof. 3 bes Regierungs-Cutwurfs.

In Aniching an die Ausbrucksverie des Catmurfs eines Reichischungenbelen, Bant. Beietes beautragt die

"Diefe Borichriften finden auf Wortifationshppotheten feine Anmendung."

Lamminian auf Boriging der Africaier Bweitern Bweiter und demuntalge den nah demuntalge den nah. 2 Liftungen zu eitgen find, die Afrikationer zu eitgen find die Afrikationer zu eitgen find, die Afrikationer zu eitgen find, die Afrikationer zu eitgen find die Afrikationer zu

## Juftizkommission der zweiten Kammer

aum

Entwurfe eines Gefebes, die Ausführung des Bürgerlichen Gefebuchs betreffend.

adange W dan gungeren Erflattet durch ben Abgeordneten Birtenmaner.

Der Schluftanirag Ihrer Kommission zu ben Artiteln I-XIII ber Regierungsvorlage

ber Antrage der Juftlztammisstan, wie folde in dem Berichte Rt. ind in Berbindung mit den Antragen in dem narflehenden Berichte niedergelegt sind, Ihre

Zustemmung erthetten.

Bu Artifel XXIII des Gesehentwurfs, nunmehr

Artifel 8,

(fruher Artitel 7) ber Rommiffionsbeschluffe.

Rach bem Gefehentwurfe foll biefer Artitel ben Bufat erhalten:

"In wie fern bezüglich sonstiger Schenkungen und letztwilliger Berfügungen eine Anzeige an bie Aufsichtsbehörde zu erstatten ist, wird durch Berordnung bestimmt."

Die Kommission hat den Antrag gestellt, diesen Busat zu ftreichen. Bezüglich ber Begründung Dieses Antrags wird auf den ersten Bericht verwiesen.

Die Großh. Regierung hat auf ben Antrag ber Kommiffion Folgendes erflart:

"Gegenüber ben Ausführungen in dem Kommiffionsberichte (Dr. 59 o. Seite 7) ift zu bemerken:

Das Ausführungsgeset jum Bürgerlichen Gesethuch ist nicht ausschließlich bazu bestimmt, civilrechtliche Bestimmungen zu geben, es hat vielmehr die Aufgabe, auch öffentlich-rechtliche Gesehe zu andern, soweit hierzu durch die Einführung des Bürgerlichen Gesethuchs Beranlassung gegeben ist.

Der bisherige klare Rechtszustand, daß sämmtliche Schenkungen und lettwilligen Berfügungen zu Gunsten von juristischen Personen zur Kenntniß der staatlichen Aufsichtsbehörde gebracht werden mußten, bedarf keiner Aenderung in der Sache, sondern nur in der Form, da kunstig nicht mehr alle solche Liberalitäten der Genehmigung unterliegen.

Die ausbrückliche Aufrechthaltung bes bestehenden Rechtszustandes ist geboten, um jeden Zweifel barüber auszuschließen, daß sammtliche juristische Bersonen verpstichtet werden können, alle Liberalitäten zu ihren Gunften alsbald zur Kenntniß der staatlichen Aufsichtsbehörde zu bringen.

Die Regierung ift berechtigt und verpflichtet, Gorge daffir ju tragen, bag Liberalitäten, welche ber Benehmigung bedürfen, nicht zum Bollzug gelangen, bevor diese Genehmigung erfolgt ift. Bu diesem Zwecke muß fie zunächst prufen, ob eine genehmigungsbedurftige Liberalität vorliegt, da die Rechtsanschauung der Bertreter ber juriftifchen Berfon felbitverftandlich eine maßgebende Bedeutung nicht zu beanspruchen hat.

Diefe Brufung ift durchaus nicht immer eine einfache. Abgefeben von der in manchen Fällen erforderlichen Schätzung tann auch bei Beldgeschenten u. A. zu priffen fein, ob eine Umgehung bes Besetzes burch Berlegung einer Liberalität in eine Mehrheit von Rechtsgeschäften versucht wird, ober ob unter ber Form der Auflage eine ber Genehmigung bedürftige Liberalität enthalten ift. Bas insbesondere Schenfungen gu Bunften von Stiftungen betrifft, fo nuß die Staatsbehörde unbedingt von allen folden Aften alsbald Renntniß erhalten, um prufen und entscherden zu konnen, ob und in welcher Beife § 6 bes Stiftungsgesetzes Anwendung su finden hat.

Die Biederherstellung ber Regierungsvorlage, Urt. XXIII, letter Gat ift baber bringend geboten." Auf Grund nochmaliger Berathung hat fich die Rommiffion fur Ablehnung Diefes Sates entschieden. Sie ift, wie auch ichon fruber, von der Ermägung ausgegangen, bag es einer gefeslich en Borfchrift hierwegen nicht bedarf, indem der Großt. Regierung auch ohne eine folche im Wege ber Berordnung und Dienftinstruttion Bur Benfige Mittel gu Gebot fteben, um jederzeit ohne Bergug Rennfniß von jeder Schenfung und lettwilligen Berfügung biefer Art zu erlangen.

Bas insbesondere Zuwendungen an Stiftungen erlangt, fo hat die Rommiffion feinen Zweifel darfiber, daß die Regierung berechtigt ift, jum Bolljug des bestehenden Stiftungsgesetes im Berordnungswege vorzufdreiben, baß ihr von allen unter bas Stiftungsgefet fallenden Schenfungen und lettwilligen Berfügungen Anzeige gemacht wird, auch wenn folde ben Betrag von 5 000 M. nicht erreichen.

Ferner hat die Rommiffion in Rudficht gezogen, bag nach bem Bortlante bes genannten Sates eine Folge für ben Fall ber Richtbeobachtung ber Anzeigepflicht nicht angebroht ift, eine folche Unterlaffung civil-

Die Großh. Regierung hat hierauf geantwortet:

"Der Streichung des letten Abfages bes Artifel XXIII des Entwurfs fann nicht zugestimmt werden". Die Kommiffion ift nicht in der Lage von ihrer fruheren Stellungnahme abzugehen und wiederholt den Antrag: " 19do dos nunt mediele melades ibertan libin

diefen Abfag gu ftreichen.

Bu Artifel XXII des Gesegentwurfs, nunmehr

und eine gur Cefillung von Gen (Gen Artifel 30, mag non genellieg zu eine und

(früher Urtifel 29) ber Kommissionsbeschlüffe.

Die Großh. Regierung ergangt ben Entwurf babin, bag biefem Artifel beigefügt werben foll: "Die Eintragung erfolgt auf Erfuchen ber Staatsverwaltungsbehörden."

Der Artifel 20 bes Gesetes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Berlegung ober Abichaffung von Feldwegen, auch die Berlegung ober Busammenlegung der Grundftude betreffend, in der Fassung des Gesehes Dom 21. Mai 1886, die Berbefferung ber Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend (Gesetzes und Berordnungsblatt XXX, Seit 299 ff.), bestimmt, daß nach endgiltig erledigtem Berfahren die Staatsverwaltungsbehörde bas Geschäft für vollzugsreif erklart und zugleich ben Zeitpunkt bestimmt, in welchem bas Eigenthum der umgetauschten Grundfinde auf den neuen Erwerber übergeht, sowie, daß dieser Zeitpunft auch maßgebend ift für ben Uebergang ber Rechte britter Perfonen.

Nach Art. 21 (Abf. 1) geschieht dieser Uebergang Kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte felbst vor ber Beobachtung weiterer Formlichkeiten. Im gleichen Artikel ift in Absat 2 beigefügt:

"Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveranderungen von Amtswegen in ber durch bie Bollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbudgern, sowie in ben Pfandurfunden unverzüglich vorzumerken. "19 ug punmmtifug sid 18 letituk med

Ms

Rach bem Gesegentwurfe "bas Grundbuchwesen, bie Bornahme von Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, fowie bie Schatjung von Grundftuden betreffenb" (fiebe § 41 bafelbft), foll obiger Abfah 2 des Artifels 21 babin abgeandert werben:

"Die Staatsverwaltungsbehorde hat jedoch unverzüglich bas Grundbuchamt um die Eintragung bes erfolgen llebergangs zu ersuchen."

Die Kommiffion hat ihre Buftimmung hiezu ertheilt und es wird hier sowohl auf die Regierungsbegrundung als auch auf die Aenferungen ber Kommiffion (Bericht bes Abg. Armbrufter) verwiesen.

Mit Berufung auf ihre bortige Begrundung ergaust nun die Großh, Regierung auch ben bier porliegenden Gefegentwurf.

Die Kommiffion erflart fich auf Grund bes Artifels 91 bes Reichseinfahrungsgefebes jum Burgerlichen Befethuch (fiebe Seite 5 des erften Berichts, fowie Seite 15 bes Berichts ber Juftiglommiffion zu Artifel I bis XIII bes Entwurfs eines Ausführungsgesehes jum Burgerlichen Gesehbuch (Berichterstatter Abg. Bing), hiemit einverstanden und fiellt ben ger mit noffinmon sie die ted gangtere vegilamibon durch full

# Sie ift, wie auch siden felher, won der Erwigung at gorinkzen, daß es einer gestelblichen Borschrift hierwegen

bem von der Großh. Regierung begehrten Bufat bie Buftimmung gu ertheilen.

#### Artifel 31

foll auf Borichlag ber Großt. Regierung in Ergangung bes urfprunglichen Gesehentwurfs eine neue Beftimmung dahin aufgenommen werden:

"Der § 78 ber Stadteordnung in ber Faffung bes Befeges vom 1. Februar 1879 und § 73 ber Gemeindeordnung in der Faffung des Gefetzes vom 24. Februar 1879 werben dabin abgeandert:

Die Gemeinde ift befugt, gur Sicherung ber in § 72 bezeichneten Anspruche, fowie ber Anspruche auf Grund bes Ortsftragengesetes vom 6. Inli 1896 die Eintragung einer Sicherungshupothet an ben betreffenden Grundftuden ber Schuldner ju verlangen. Der geminden anda milden

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen ber Staatsverwaltungsbehörben."

Bur Begrundung diefer Bestimmung weift die Großt. Regierung barauf bin, bag ber § 73 ber Gemeinde ordnung und der Städteordnung (in beiden Gefeten ift § 73 gleichsautend) in feiner gegenwärtigen Faffung nicht aufrecht erhalten bleiben tann, daß aber ein bringendes Bedurfniß dafür vorliegt, ben Gemeinden bie bisher bestehende Sicherung ihrer Ansprüche auch fünftig möglich zu machen.

Die Rommiffion ift hiemit einverstanden.

In § 72 ber Gemeindeordnung und der Städteordnung ift gefagt, baß

"wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwerten ausgeführte Ginrichtung ober Unlage burch ihre herstellung an fich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundftuden ober abgegrengten Theilen bes Gemeindebegirks in hervorragendem Mage besonderen Rugen bietet",

bie Intereffenten, beziehungemeife bie Gigenthumer ber betreffenben Liegenfchaften gur Dedung eines entfprechenben Theils ber Berfiellungs- und Unterhaltungstoften beigezogen werden tonnen.

Der § 73 raumt ber Gemeinde fur die nach § 72 ober nach bem Gefete über Ortsfragen und Baufluchten von ben Gigenthumern einzelner Liegenschaften gu entrichtenben Beitrage gu ben Berfiellungefoften ein Borgingsrecht auf die betreffenden Liegenschaften ein und verlangt jur Wahrung besfelben ben Gintrag 3mm Unterpfandsbuch. Da in Folge der neuen Gesetgebung diese Berhältniffe fich andern, so ist nunmehr durch Geftattung einer Sicherungssippothet Sorge ju tragen, daß die Gemeinde nicht Berluften ausgesetzt wird. Die Eintragung zum Grundbuche foll auch hier auf Ersuchen ber Staatsverwaltungsbehörben erfolgen. Es wird - unter hinweifung auf bas ju Artitel 30 Gefagte - von Seite ber Rommiffion ber In belle belle ber

Der Oris und Elandardale baben garink Erfinnerandennigen von Amien

gestellt: 2000), arzeholdenejt dim admir den Orne den Orne Pffenderen forder in gestellt: dem Artifel 31 die Buftimmung gu ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe



Bu Artifel XXIV bes Gesethentwurfs, nunmehr

Artifel 37,"

(früher Artifel 35) ber Kommiffionsbeschluffe.

1. Die Großh. Regierung erweitert ben Gesehentwurf, indem fie als Erganzungen vorschlägt, unter Ziffer XIV als Absah 3 einzuschalten:

"In Absat 3 bes Paragraphen ift statt:

eines Antrages auf Zurudgabe von Geld ober Werthpapieren"

zu feten:

"eines Untrages auf Burudgabe von Gelb, Berthpapieren ober Roftbarteiten."

Es handelt sich hier um den § 32 des jetigen Hinterlegungsgesetzes vom 7. Juni 1884; er sieht im Titel über "Einstellung der Berzinsung und Ausgebot." Im Absat 3 dieses Gesetzesparagraphen ist die Rede von dem Antrag (beziehungsweise von der Zurückveisung eines solchen) "auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren." Da das bisherige hinterlegungsgesetz eine Hinterlegung von Kostdarkeiten nicht kannte, das neue dagegen eine Hinterlegung solcher zusäst und daher auch eine Zurückgabe hinterlegter Kostbarkeiten erwogen werden muß, so ist es nothwendig, sene Gesetzsstelle (Abs. 3 im § 32 des disherigen Gesetzs) in der angegebenen Weise zu erweitern. Es ist daher in Zisser XIV unseres Artikels nach Erledigung des dort zu Absat 1 und 2 Gesagten, beizussägen:

In Absat 3 des Paragraphen ist statt "eines Antrages auf Zurückgabe von Geld und Werthpapieren" zu seines Antrages auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten". (Bergl. Seite 11 der Schlußredattion des Berichts der Justizkommission, Verichterstatter Fieser). Die Kommission ist mit dieser Erweiterung, welche ihre Begrändung in sich selbst trägt, einverstanden und stellt, unter Bezugnahme auf Seite 10 und 13 des ersten Berichts (Nr. 500) den

Antrag,

bem Borichlage ber Großh Regierung juguftimmen.

2. Eine weitere Ergänzung beantragt bie Großh. Regierung zu Biffer XV bes gleichen Artikels (fiehe Seite 11 ber Schlußrebaktion und Seite 13 bes ersten Berichts).

Der § 34 bes bisherigen hinterlegungsgesehrs handelt von der Begründung des Antrags auf Erlaffung bes Aufgebots von Seite der hinterlegungsstelle. In Biffer 3 daselbst heißt es: "auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren". Nach dem Borschlag der Großh. Regierung soll die Fassung fortan lauten:

"auf Burudgabe von Geld, Berthpapieren ober Roftbarfeiten."

Unter Bezugnahme auf das oben zu Ziffer 1 Gesagte ist die Kommission mit diesem Borschlag einverstanden.

Ferner ist nach Borschlag ber Großh. Regierung die Stelle, welche (Seite 9 des Gesehentwurfs) zu Biffer XV bahin lautet:

"§ 34 erhalt am Schluffe bie folgenden Bufage" nunmehr babin gu faffen;

"Der Baragraph enthält angerdem folgende Bufage",

mahrend als Eingang bei Biff. XV (fiehe Schlufredaltion G. 11) ju fegen ift:

"XV. In Paragraph 34 Biffer 3 ift ftatt u. f. w.

Auch mit diefer Abanderung ift die Rommiffion einverstanden und ftellt ben

Salling: der Brigerichten Gelebade beitengeliff bed generalifelie

In ber Schinfierbaltion nad ber neueften fahrung beriebem erichtem er bagegen ale freifet 38 fort-

bem Borichlag ber Großh. Regierung guguftimmen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

